

# LIONS HILFSWERK DISTRIKT 111 SÜD-NORD e.V.



## SATZUNG

(in der Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. Februar 2015)

### § 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen „LIONS HILFSWERK DISTRIKT 111 SÜD-NORD e.V.“.
- b) Sitz des Vereins ist Karlsruhe.

### § 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er verfolgt ausschließlich unmittelbar und mittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung
  - der Jugend- und Altenhilfe
  - der Gesundheitspflege, insbesondere Maßnahmen gegen vermeidbare Blindheit (Sight First)
  - der Entwicklungshilfe
  - der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern, um der Völkerverständigung zu dienen,
  - die Förderung der Kunst (Musikwettbewerbe für Jugendliche mit Auslobung von Preisen) sowie
  - die selbstlose Unterstützung von bedürftigen Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, oder deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist.
- c) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Spenden und durch Zuschüsse des Lions Distrikts 111 Süd-Nord sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, und durch unmittelbare finanzielle und sachliche Förderung und Unterstützung, insbesondere durch
  - die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Gütern
  - die gezielte finanzielle Unterstützung von Kinder-, Jugend- und Altenheimen



- die Unterstützung von Schulen und Lehrkräften bei der Einführung und Anwendung von Programmen zur Förderung der Jugendpflege und des Jugendschutzes
- die Förderung von Entwicklungshilfeprojekten
- die Förderung des Jugendaustausches und der Völkerverständigung
- teilweise Weitergabe von Mitteln an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken i.S.d. § 58 Nr. 2 AO als auch in der Eigenschaft als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO sowie
- die sachliche oder finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 der Abgabenordnung.

### **§ 3 Selbstlosigkeit und Begünstigungsverbot**

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Vermögensbindung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung der Deutschen Lions in Wiesbaden, die es für steuerbegünstigte gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden muss.

### **§ 5 Finanzen und Geschäftsjahr**

- a) Der Verein erfüllt seine Aufgaben mit der Hilfe von Spenden der Mitglieder von Lions-Clubs des Distrikts 111 SN und von Zuwendungen anderer Personen und Vereinigungen.
- b) Spenden dürfen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben nur zu den von der Mitgliederversammlung oder vom Beirat genehmigten Zwecken verwendet werden.
- c) Die Verwaltungskosten des Vereins werden durch Mittel gedeckt, die ihm von Lions Clubs International Distrikt 111 SN zur Verfügung gestellt werden.



- d) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- e) Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- f) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- a) Mitglieder des Vereins können alle Mitglieder von Lions-Clubs des Distrikts 111 SN werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Beendigung der Mitgliedschaft in einem Lions-Club, wobei dies von dem betreffenden Lions-Club zu melden oder zu bestätigen ist.
- c) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Austritt wird mit Eingang des Austrittsschreibens beim Vorstand wirksam.
- d) Ein Mitglied kann durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem Beirat zugewiesen sind.
- b) Die Mitgliederversammlung tritt aufgrund einer Einberufung durch den Vorstand nach Bedarf zusammen. Sie ist zumindest einmal jährlich, und zwar innerhalb vier Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres einzuberufen, außerdem auf Antrag des Beirats oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder. Die Mitglieder sind zur Versammlung in Textform mit vierwöchiger Frist unter Bekanntgabe einer Tagesordnung zu laden.
- c) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimm-



rechtsübertragungen oder schriftliche Stimmabgaben durch abwesende Mitglieder sind unzulässig.

- d) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung in Textform beantragen.
- e) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
- der Jahresbericht des Vorstandes
  - die Genehmigung des Jahresabschlusses
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - die Wahl eines Rechnungsprüfers auf drei Jahre und dessen Abberufung
  - die Änderung der Satzung
  - der Ausschluss von Mitgliedern
  - die Auflösung des Vereins.
- f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine kurze Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll wird von einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer gefertigt. Es ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

## § 9 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- b) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins aufgrund der Satzung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Vor Durchführung von Vorhaben und vor Verwendung von Mitteln hat der Vorstand die Einwilligung des Beirates einzuholen.
- c) Der Vorsitzende des Vorstands unterrichtet den Distrikt-Governor als Vorsitzenden des Beirates regelmäßig über die Vereinstätigkeit. Der Distrikt-Governor kann jederzeit verlangen, dass der Vorstand seine Beschlüsse schriftlich dokumentiert und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet dem Beirat unverzüglich mitteilt.
- d) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich über die Vereinstätigkeit zu berichten und mit dem Testat des Rechnungsprüfers über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu legen.



- e) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Zur Vertretung ist gemeinschaftliches Handeln zweier Vorstandsmitglieder erforderlich. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Vorstandes auf das Vereinsvermögen beschränkt.

## **§ 10 Beirat**

- a) Der Beirat besteht aus dem amtierenden Distrikt-Governor, dem Immediate Past Distrikt-Governor und dem 1. Vize-Governor des Distrikts 111 SN von Lions Clubs International. Der 1. Vize-Governor tritt ohne weiteres mit Beginn seines Amtsjahres in den Beirat ein, der Immediate Past Distrikt-Governor scheidet automatisch mit Ablauf seines Amtsjahres aus.
- b) Dem Beirat obliegt die Überwachung und Beratung des Vorstandes. Der Vorstand hat den Beirat regelmäßig über wesentliche Geschäfte zu unterrichten.

## **§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung**

- a) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- b) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, sofern dies aus vereinsrechtlichen Gründen auf Veranlassung des Registergerichts erforderlich sein sollte.
- c) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden Mitglieder. § 4 der Satzung ist anzuwenden.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28. November 2014 beschlossen sowie in der Mitgliederversammlung vom 07. Februar 2015 neu gefasst. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister, frühestens zum 1. Januar 2015 in Kraft.